



Neues aus dem Geschäftsbereich

Recht und Wettbewerb



Neues aus dem Geschäftsbereich Recht und Wettbewerb

- A. Vergaberecht Auftragswertberechnung - „Alternatives Beschaffungskonzept“ (Prof. Dr. iur. Martin Burgi)
- B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge
Aktuelle Rechtsprechung
- C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch
Architekten/-innen
- D. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
(MoPeG)

A. Vergaberecht

Auftragswertberechnung nach der Streichung
von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV –

„Alternatives Beschaffungskonzept“ – Prof. Dr. iur. Martin Burgi



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

Auftragswertschätzung nach **§ 3 VgV** dient der Feststellung, ob die Vergabe von Leistungen europaweit ausgeschrieben werden muss oder nicht...

...und in der Folge, welches Vergaberecht Anwendung findet.

- Oberhalb der Schwellenwerte: GWB, VgV und VOB/A-EU
- Unterhalb der Schwellenwerte: UVgO, landesspezifisches Haushaltsrecht und Basisvorschriften VOB/A

Aktuelle Schwellenwerte:

Planungsleistungen: 221.000€ netto

Bauleistungen: 5.538.000€ netto



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

...bisher...

§ 3 Schätzung des Auftragswerts

(7) 1 Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. **2 Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.** 3 Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.

→ Additionspflicht gilt nur für *gleichartige* Planungsleistungen



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

- Reaktion auf ein von der EU-Kommission 2018 gegen Deutschland angestregtes Vertragsverletzungsverfahren.
- Grund: § 3 Abs. 7 S. 2 VgV verstoße gegen die europäischen Vergaberichtlinien:

„Die Aufteilung eines Projekts in Lose dürfe nicht zur Umgehung der Transparenzvorschriften der Richtlinie 2014/24/EU führen. § 3 Abs. 7 S. 2 VgV findet in Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie keine Entsprechung.“

- Auch deutsche Gerichte hatte zuvor bereits Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV geäußert

(OLG München, Beschluss vom 13.03.2017 – Verg 15/16, NZBau 2017, 371, 373)



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

Aufgrund prognostizierter mangelnder Erfolgsaussichten im Vertragsverletzungsverfahren hat sich die Bundesregierung entschieden § 3 Abs. 7 S. 2 VgV mit Wirkung zum 24.08.2023 zu streichen.

Begründung: Die Streichung ist nur **deklaratorisch!**

„Damit ist klargestellt, dass für Planungsleistungen grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie für sonstige Dienstleistungen gelten.“



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

...nunmehr...

§ 3 Schätzung des Auftragswerts

(7) 1 Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. ~~2 Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.~~ 3 Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.

→ Additionspflicht für **alle** Planungsleistungen, nicht nur die gleichartigen



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

Folgen der Streichung:

- Planungsleistungen müssen häufiger europaweit ausgeschrieben werden, Mehraufwand für die öffentlichen Auftraggeber
- Vermehrt GÜ-Vergaben
- Kein erkennbarer Vorteil im Sinne einer Stärkung des europäischen Binnenmarktes

Missverhältnis

- Innerhalb eines Bauvorhabens überschreitet die Summe der Planungsleistungen den Schwellenwert, die Summe der Bauleistungen jedoch nicht...

Kann dieses Ergebnis vom Gesetzgeber beabsichtigt sein?



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

- Kammern und Verbände der planenden Berufe haben daraufhin in einer Stellungnahme an die Bundesregierung appelliert, den Ländern eine Handreichung für den Umgang mit der Streichung in der Praxis zur Verfügung zu stellen

- BMWK hat daraufhin am 23.08.2023 „Klarstellende Erläuterung zur Auftragswertberechnung“ veröffentlicht – Es kommt darin zum Ausdruck, dass
 1. der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Planung und Ausführung sowohl getrennt als auch gemeinsam ausschreiben können soll – die europäische Richtlinie bezweckt *nicht* dies vorzuschreiben

 2. „[...] **unabhängig von einer etwaigen (späteren Losbildung)** ist **zunächst** zu bestimmen, inwieweit ein **einheitlicher Auftrag** vorliegt“
→ Hierbei sei die „funktionale Betrachtung“ heranzuziehen – ein einheitlicher Gesamtauftrag liegt demnach vor, sofern dessen Teilleistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweisen.



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

Vor diesem Hintergrund haben **BAK, BIngK, AHO** und **VBI** gemeinsam ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um dieses „Alternative Beschaffungskonzept“ rechtlich überprüfen zu lassen –

Die Gemeinsame Vergabe von Aufträgen für Planungs- und Bauleistungen, kombiniert mit Fachlosbildung.

Prof. Dr. iur. Martin Burgi

(Universität München, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Europarecht und Leiter der Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen)



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

Wie funktioniert das „Alternative Beschaffungskonzept“?

1. Zur Schätzung des Auftragswerts werden Planungsleistungen und Bauleistungen als **gemeinsamer Bauauftrag** im Sinn von § 103 Abs. 3 GWB betrachtet

→ *Schwellenwert für Bauleistungen (5,538 Mio.) anwendbar*

2. Losweise Vergabe der einzelnen Planungsleistungen



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

Ergebnis: **Vergaberechtskonform!**

1. „**Value of Procurement**“ (der „Auftragswert“ in der engl. Originalfassung der Vergaberichtlinie) meint den gesamten Beschaffungsprozess, nicht nur einzelne Verträge
2. Auftragswertberechnung und der Grundsatz der losweisen Vergabe sind **gesetzssystematisch** zu **trennen**
3. **§ 103 Abs. 3 S. 1 GWB** schließt eine solche Auslegung vom Wortlaut her nicht aus
4. Umgehungsvorschriften **§ 111 Abs. 5 GWB** und **§ 3 Abs. 2 VgV** seien **nicht anwendbar**



A. Vergaberecht - „Alternatives Beschaffungskonzept“

Fazit:

- Gutachten Burgi ist eine Einzelmeinung!
- Rechtliche Bewertung durch Vergabekammern bleibt abzuwarten
- Bei Bauprojekten mit europäischen Fördermitteln – Vorsicht!

Sichere Weg:

Addition – funktionaler Zusammenhang – 80/20-Regelung

B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge

Aktuelle Rechtsprechung - Urteil EuGH vom 17.05.2023

Kein Wertersatz für Planungsleistungen bei fehlender
Widerrufsbelehrung



B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge **Aktuelle Rechtsprechung**

- Das Widerrufsrecht gilt auch für Architektenverträge/ Planerverträge mit Verbrauchern als Auftraggeber (Verbrauchervertrag)
- Zur Definition des Verbrauchers und zu den Anwendungsfällen sowie zu der erforderlichen vorvertraglichen Widerrufsbelehrung siehe das Merkblatt Nr. 410 „Hinweise zum Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern“



B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge

Aktuelle Rechtsprechung

- Widerrufsrecht **14 Tage** ab Vertragsabschluss bei ordnungsgemäßer vorvertraglicher Widerrufsbelehrung
- Folge des Widerrufs:
 - Rückgewährung bereits empfangener Leistungen (sofern möglich)
 - Ggf. Wertersatz durch den Verbraucher für bis zum Widerruf erbrachte Leistungen



B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge

Aktuelle Rechtsprechung

- Folgen einer fehlenden vorvertraglichen Widerrufsbelehrung
 - Widerrufsrecht **12 Monate und 14 Tage** nach Vertragsabschluss (§ 356 Abs. 3 BGB)



B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge

Aktuelle Rechtsprechung

- Auch hier Rückgewährung empfangener Leistungen (§ 355 Abs. 3 , § 357 BGB)

Aber: Eine bereits erbrachte und in einem Objekt realisierte Architektenleistung kann von dem Verbraucher i.d.R. nicht mehr herausgegeben werden

- Wertersatz für bis zum Widerruf erbrachte Leistungen?

Problem § 357 a Abs. 2 und § 361 Abs. 1 BGB:

- *Der Verbraucher hat Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen, für die der Vertrag die Zahlung eines Preises vorsieht, zu leisten, **wenn** der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll und bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag der Verbraucher dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246 a EGBGB ordnungsgemäß informiert hat (§ 357 a Abs. 2 BGB)*



B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge

Aktuelle Rechtsprechung

- *Über die Vorschriften dieses Untertitels hinaus (Anmerkung: Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen) bestehen keine weiteren Ansprüche gegen den Verbraucher infolge des Widerrufs (§ 361 Abs. 1 BGB)*

Daraus folgt: Die Anwendung anderer Regelungen im BGB außerhalb dieses Untertitels ist nicht möglich. Wie z.B. Wertersatz nach den Regelungen über die ungerechtfertigte Bereicherung §§ 812 ff BGB



B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge

Aktuelle Rechtsprechung

- Urteil EuGH vom 17.05.2023
 - Vom LG Essen dem EuGH vorgelegt

Fall:

Der Verbraucher widerrief innerhalb der Widerrufsfrist einen Handwerkervertrag nach vollständiger Leistungserbringung. Die vorvertragliche Widerrufsbelehrung war nicht erfolgt. Widerrufsfrist 12 Monate und 14 Tage. Der Verbraucher gab keine ausdrückliche Erklärung ab, wonach der Unternehmer mit der Leistung innerhalb der Widerrufsfrist beginnen solle, was dann auch vergütet würde etc. Der Verbraucher verweigert nach Widerruf die Bezahlung für die erbrachte Leistung.

- Der EuGH bestätigt, dass diese Rechtsfolge dem Inhalt der Verbraucherrechterichtlinie entspricht. Der Vermögenszuwachs seitens des Verbrauchers laufe nicht dem Verbot ungerechtfertigter Bereicherung zuwider



B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge

Aktuelle Rechtsprechung

- Daraus folgt:
 - Sich aus dem BGB ergebende anderweitige „Korrekturmechanismen“ sind in solchen Fällen kaum anwendbar
 - Zudem gilt:
Ein Verstoß des Verbrauchers (Auftraggeber) gegen den Grundsatz von Treu und Glauben ist im Verbraucherwiderrufsrecht nur in besonderen Ausnahmefällen gegeben

Bsp.:

- Verbraucher schließt den Vertrag von vornherein in Schädigungsabsicht
- Grob rechtsmissbräuchliches Verhalten / Arglistiges Verhalten des Verbrauchers
- Besondere Schutzbedürftigkeit des Unternehmers
- Einzelfallbetrachtung



B. Widerrufsrecht Verbraucherverträge **Aktuelle Rechtsprechung**

Empfehlungen:

1. Vermeiden Sie Situationen, in denen ein Widerrufsrecht für Verbraucher entsteht (z.B. Vertragsschluss außerhalb der Geschäftsräume und Fernabsatzverträge)
2. Verwenden Sie eine ordnungsgemäße vorvertragliche Widerrufsbelehrung

C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

Grenzen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Neue Rechtsprechung u.a. des BGH



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

- Architekten müssen die für ihre Berufsausübung erforderlichen rechtlichen Regelungen kennen, diese anwenden und hierzu beraten

Z.B. bei der Planung, Ausschreibung, Objektüberwachung (Bauleitung) etc.

- Kenntnisse im öffentlichen Baurecht
Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht
- Kenntnisse im zivilen Werkvertragsrecht des BGB und der VOB/B



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

- Der geschuldete Umfang von Beratungspflichten und ggf. „Rechtsdienstleistungen“ ergibt sich auch aus dem Inhalt der vertraglich vereinbarten Leistung
- Abgrenzungen können sich auch aus den Formulierungen der L-Phasen der HOAI ergeben (sofern beauftragt) z.B.:
 - Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren Lph. 4 Besondere Leistung („Unterstützung“, nicht die rechtliche Durchführung dieser Verfahren)
 - Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe mit Erstellen der Vergabevorschläge Lph. 6 und 7 (aber keine individuelle Vergaberechtsberatung z.B. nach der VOB/A)
 - Zusammenstellen der Vertragsunterlagen Lph. 7 (nicht das „Erstellen“ und die Vertragsgestaltung)
 - Mitwirken bei der Auftragserteilung Lph. 7 (nicht die Beauftragung an sich)
 - Organisation der Abnahme mit Abnahmeempfehlung Lph. 8 (aber nicht die rechtliche Abnahme an sich)



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

- Haftung in Fällen einer fehlerhaften Leistungserbringung und / oder einer fehlerhaften fachlichen oder rechtlichen Beratung

I.d.R. durch Berufshaftpflichtversicherung gedeckt, sofern im zulässigen Bereich (Architektenleistungen i.S.d. § 1 ArchG und nach den Leistungsphasen der HOAI)



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

➤ **Grenzen** der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen und Rechtsberatungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

- Rechtsdienstleistungen i.S.d. RDG sind nur durch bestimmte qualifizierte Berufsgruppen zulässig. Schutz der Allgemeinheit. Schutz der Rechtssuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat (Berufsausübungsregelung / Vorbehaltsaufgabe)
- Rechtsdienstleistung (Anmerkung: I.S.d. RDG) ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine **rechtliche Prüfung des Einzelfalles** erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Nicht nur eine bloße schematische Rechtsanwendung

Z.B. Rechtsberatung, Rechtsgestaltung und Rechtsvertretung mit rechtlicher Prüfung des Einzelfalles



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

- *Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird (§ 3 RDG – Erlaubnisvorbehalt)*
- *Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 RDG)*



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

1. BGH Urteil vom 09.11.2023 (Skontoklausel im Bauvertrag)

- Fall: Individuelle Vertragsgestaltung durch Architekt. Unwirksame Skontoklausel (AGB) in Bauvertrag. Schadensersatzforderung durch Bauherr
- Architekten / -innen haben dem Bauherren das planerische, wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vorhabens zu erläutern, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die notwendigen Kenntnisse im öffentlichen und privaten Baurecht sind hierbei in der Beratung umzusetzen. Das Aufgabengebiet und das Berufsbild der Architekten / -innen hat hierbei viele Berührungspunkte zu Rechtsdienstleistungen nach dem RDG.
- Aber:
Architekten/-innen sind keine Rechtsberater und Rechtsvertreter der Bauherren im konkret zu prüfenden Einzelfall. Eine individuelle Vertragsgestaltung von Bau- und Handwerkerverträgen gehört nicht zum Berufsbild der Architekten. Auch nicht wenn dieser sich hat rechtsanwaltlich beraten lassen. In so einem Fall ist eine (zulässige) Fachperson heranzuziehen. Eine vertragliche Vereinbarung, welche die Erbringung einer unzulässigen Rechtsdienstleistung nach dem RDG zum Inhalt hat, ist nichtig.

Anmerkung:

Die Zurverfügungstellung von (aktuellen) marktüblichen Vertragsmustern ist jedoch zulässig



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

2. BGH Urteil vom 11.02.2021 (Rechtsvertretung in Widerspruchsverfahren)

- Fall: Architektin führt für einen Bauherren ein Widerspruchsverfahren gegen einen ablehnenden negativen Bauvorbescheid durch. Unterlassungsklage durch Rechtsanwaltskammer
- Die Rechtsvertretung für Dritte in Widerspruchsverfahren und Durchführung eines solchen Verfahrens stellt keine nach den §§ 3, 5 Abs. 1 RDG erlaubte Rechtsdienstleistung dar, die als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Architekten gehört



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

3. OLG Naumburg Urteil vom 16.12.2022 (individuelle Rechtsprüfung im Vergabeverfahren)

- Die Übernahme der Organisation und Abwicklung des Vergabeverfahrens für öffentliche Auftraggeber ist (sofern vertraglich vereinbart) grundsätzlich eine nach dem RDG zulässige Nebenleistung des Planers. Der öffentliche Auftraggeber bleibt jedoch für die Einhaltung des Vergaberechts nach außen verantwortlich. Eine Mitwirkung der Planer an der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens ist zulässig, soweit sie die Grenze der bloßen Unterstützung nicht überschreitet. Unzulässig ist eine Vertretung in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren und eine individuelle Rechtsprüfung z.B. in Rechtsstreitigkeiten

Es gehört zu den Obliegenheiten der Planer, auf die Grenzen ihrer fachlichen Kompetenzen hinzuweisen, Bedenken anzumelden und auf den fachlichen Rat externer (Rechts-) Berater hinzuweisen

Problem für Planer auch hier: Rechtliche Prüfung vergaberechtlicher Fragen im Einzelfall für den öffentlichen Auftraggeber



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

- Weitere Beispielfälle und Informationen u.a. in:
 - Merkblatt 415 „Rechtsberatung durch Architekten“
 - Aufsätze im DAB



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

➤ Fazit:

- Bei einer nach dem RDG unzulässigen Rechtsdienstleistung (Rechtsberatung, Rechtsgestaltung und Rechtsvertretung) besteht im Haftungsfall keine Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung
- Eine vertragliche Vereinbarung, die eine unzulässige Rechtsdienstleistung durch den Architekten zum Gegenstand hat, ist nach § 134 BGB nichtig



C. Rechtsdienstleistung und Rechtsberatung durch Architekten/-innen

Empfehlungen:

- Im Zweifel in rechtlichen Angelegenheiten „weniger“ beraten und auf Fachpersonen verweisen
- Verwenden Sie die klarstellende Klausel in Ziffer 1.2 der Orientierungshilfe Architektenvertrag (Merkblatt Nr. 400):

„Soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart wird, ist der Architekt / die Architektin nur zur Erbringung berufsspezifischer Architektenleistungen (Objektplanung für Gebäude) verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere keine Rechtsdienstleistungen (z.B. Ausarbeitung von Bauverträgen und rechtliche Prüfung von Vertragsklauseln, Durchsetzung von Mängelansprüchen, vergaberechtliche Beratung – vor allem bei Verträgen mit der öffentlichen Hand oder im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln).“

D. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Hinweise



D. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

- Änderungen im Recht der Personengesellschaften

In Kraft seit dem 01.01.2024



D. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

- **GbR** (BGB Gesellschaft – geregelt im BGB)
 - Vieles bleibt gleich
 - Entstehung einer rechtsfähigen GbR auch schon alleine durch einen gemeinsamen rechtsgeschäftlichen Auftritt nach außen
 - Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen sowie Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen
 - Rechtsscheinhaftung (Scheingesellschaft) / Projektbezogene ARGE i.d.R. eine GbR etc.



D. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

- Neu u.a.
 - Zusammenfassende Regelungen im Bereich der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse
 - Keine „automatische“ Auflösung mehr bei Kündigung oder Tod eines Gesellschafters (bei mehreren Gesellschaftern)



D. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

- Einführung eines Gesellschaftsregisters bei den Amtsgerichten zur Eintragung einer eGbR (eingetragene GbR)

Das Gesellschaftsregister dient der Schaffung von Transparenz im Rechtsverkehr und zur Regelung der Rechtsfähigkeit

Die Eintragung ist fakultativ / Außer die GbR will sich selber in ein öffentliches Register eintragen lassen (z.B. Grundbuch / Handelsregister)

Zur Gründung und Eintragung einer „Architekten eGbR“ als Berufsgesellschaft ist noch eine Regelung im ArchG erforderlich

- Siehe im Weiteren u.a. Aufsatz im DAB 12 / 23 (Rittmeister / Gerber) und im DAB online in 12 / 23 aktualisierter Aufsatz von Prause



D. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

➤ PartGmbB

- Nur marginale Änderungen im PartGG (Bundesgesetz)

U.a. Entfall der bisherigen Verpflichtung zur Benennung der Partner (oder eines Partners) und der Berufsbezeichnungen in der im Partnerschaftsregister einzutragenden Firmierung der PartGmbB.

Hinweis:

Wegen § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG (Verpflichtung zur Unterhaltung einer durch Gesetz vorgegebenen Berufshaftpflichtversicherung) muss die PartGmbB jedoch weiterhin als Berufsgesellschaft bei der AKBW in das Verzeichnis der Architektenpartnerschaften nach § 2 a ArchG eingetragen werden.



D. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

- Siehe im Weiteren Merkblatt Nr. 072 zur PartGmbH



D. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

- **OHG / KG (GmbH und Co. KG)** - Personengesellschaften nach dem HGB
 - Nunmehr generell auch zulässig für Angehörige freier Berufe für ausschließlich freiberufliche Leistungen / § 161 Abs. 2, § 107 Abs. 1 HGB; freiberufliche Gesellschaft
 - Zur Gründung und Eintragung einer „Architekten OHG oder KG oder GmbH und Co. KG“ als Berufsgesellschaft ist jedoch noch eine Regelung im ArchG erforderlich
 - Gründung als Nicht-Berufsgesellschaft möglich, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung in das Handelsregister zulässt (§ 107 Abs. 1 Satz 2 HGB)



Merkblätter AKBW

Heute relevant:

- Merkblatt Nr. 410 - Hinweise zum Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern
- Merkblatt Nr. 415 - Rechtsberatung durch Architekten
- Merkblatt Nr. 400 – Orientierungshilfe Architektenvertrag
- Merkblatt Nr. 072 - PartGmbH

NEU:

- **Merkblatt Nr. 52** - Empfehlungen zum **Freiräumlichen Entwurf** als Besondere Leistung in der Flächenplanung

Neu überarbeitet:

- **Merkblatt Nr. 51** - Empfehlungen zum **Städtebaulichen Entwurf** als Besondere Leistung in der Flächenplanung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Reinhard Weng

reinhard.weng@akbw.de

Syndikusrechtsanwältin Sonja Scharkowski

sonja.scharkowski@akbw.de



**Architektenkammer
Baden-Württemberg**